

be) Vermarkung

In Gebieten, in denen eine Güterzusammenlegung durchgeführt wird, sind die öffentlichen Strassen und Wege vor der Vermessung der (Privat-)Grundstücke zu vermarken.²¹³ Die Aufnahme und Beschreibung der Grundstücke im Grundbuch hat auf Grund einer vorgängigen Vermarkung und Vermessung zu erfolgen.

3. Benutzung öffentlicher Strassen

a) Schlichter Gemeingebrauch

Öffentliche Strassen stehen im Gemeingebrauch. Das heisst, dass grundsätzlich jedermann im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes Zugang zu den Strassen hat. Der Gemeingebrauch berechtigt jedermann, die Strasse als Verkehrsweg zu benutzen.²¹⁴ Dazu zählen einerseits die Benutzung, die unmittelbar der Fortbewegung von Personen und Sachen dient oder in einem unmittelbaren Zusammenhang damit steht, und andererseits der so genannte Anbau, der Inbegriff aller Vorteile, die angrenzende Grundstücke aus ihrer besonderen Lage an einer öffentlichen Strasse ziehen. Die wichtigste dieser Befugnisse besteht darin, von der Liegenschaft auf die öffentliche Strasse und umgekehrt zu gehen und zu fahren.²¹⁵ Es muss denn auch im Sinn der Baureife jedes Baugrundstück «eine ausreichende, rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben».²¹⁶

Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist die Benutzung von Strassen unentgeltlich. Das schliesst nicht aus, dass Parkuhren aufgestellt und Parkgebühren erhoben werden, um die Kosten für die Bereitstellung der Parkplätze und für den Überwachungsaufwand zu decken. Sie werden rechtlich als Kontrollgebühren qualifiziert.²¹⁷ Ihre Zulässigkeit und Aus-

213 Art. 17 Ziff. 3 Gesetz über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein.

214 Jaag, Verwaltungsrecht, S. 212; vgl. dazu auch Art. 37 BauG, wonach Vorbauten und Einrichtungen über und unter den Strassen und Gehwegen, Erker, Balkone, Veranden, Portale, Auslagekästen, Schaufenster, Firmenschilder, bewegliche Vordächer usw. die freie Benutzung des öffentlichen Grundes weder erschweren noch den Verkehr gefährden dürfen.

215 Zumbach, S. 66.

216 Art. 9 Abs. 2 BauG; vgl. auch Art. 18 Abs. 3 BauV und Art. 3 Abs. 6 Provisorische Bauvorschriften für die Gemeinde Triesenberg.

217 BGE 112 Ia 45 f.; Jaag, Verwaltungsrecht, S. 212.